

# Kommission schafft Ausgleich zwischen Arzt und Patient

Streit wird in 87 Prozent der Fälle außergerichtlich beigelegt

von Bertram F. Koch, Justiziar der Ärztekammer Westfalen-Lippe

**B**ehandlungsfehler oder nicht? Die Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe bemüht sich erfolgreich um Klärung: In 87 % der Fälle, die sie im Jahr 2005 bearbeitete, konnte der Streit zwischen Arzt und Patient mit Hilfe der Kommission außergerichtlich endgültig beigelegt werden.

## Selbstkontrolle der Kommissionsarbeit

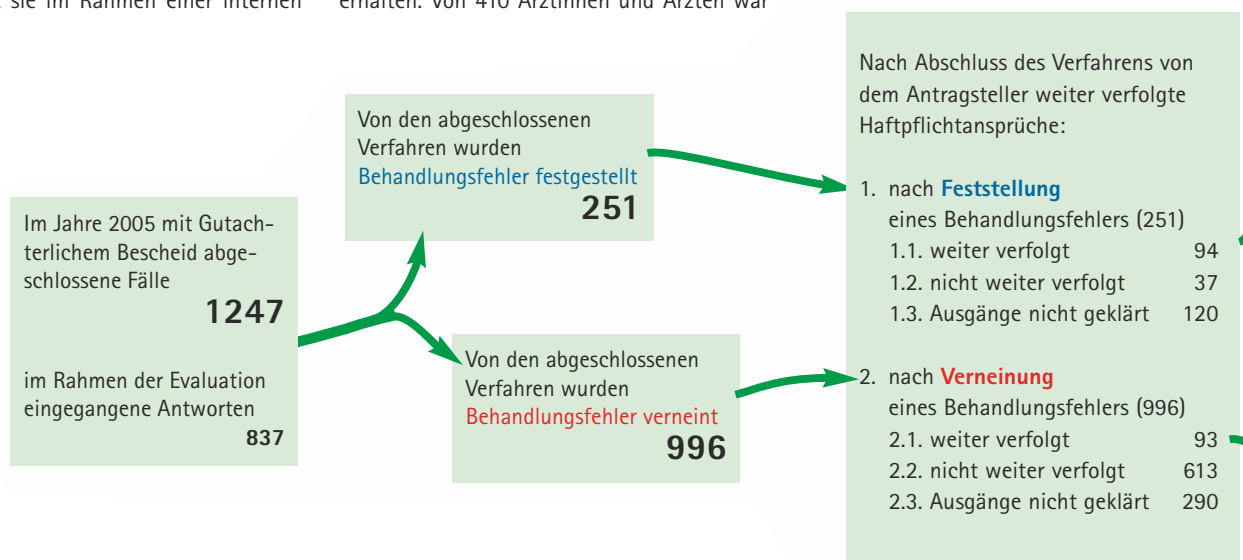
Seit über 30 Jahren überprüft die Gutachterkommission behauptete Behandlungsfehlervorwürfe auf ihre Berechtigung. In einem Rückblick hat sie im Rahmen einer internen

Qualitätskontrolle die Frage gestellt, inwieweit sie ihrem Ziel, eine möglichst hohe Befriedigungsfunktion zu erreichen, nahe gekommen ist. Für diese Prüfung und die damit verbundene Evaluation wurde das Jahr 2005 ausgewählt. Es konnte davon ausgegangen werden, dass möglichst viele der in 2005 von der Gutachterkommission entschiedenen Fälle mittlerweile endgültig abgeschlossen worden sind.

Die Nachfrage bei den in den einzelnen Verfahren betroffenen Ärzten hat folgendes Bild ergeben: Die Kommission hat 837 Antworten erhalten. Von 410 Ärztinnen und Ärzten war

trotz Erinnerung eine Auskunft nicht zu erhalten. Die Quote von 67 % bei den offengelegten Ergebnissen reichte als Basis aus, um eine gesicherte Bewertung der Entscheidungen des Jahres 2005 vornehmen zu können.

Aus den ausgewerteten Zahlen geht hervor, dass dann, wenn die Kommission einen Behandlungsfehler nicht festgestellt hat, nur noch 13 % (1995: 15 %) der Patienten sich entschlossen haben, ihre vermeintlichen Ansprüche weiter zu verfolgen. In 87 % der Fälle (1995: 85 %) haben die Überprüfungser-



## HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN

### WIE WURDEN SCHÄDEN REGULIERT?

Die Haftpflichtversicherungen haben in 79 Fällen (42,24 %) Schadensregulierungen durchgeführt:

- unmittelbar aufgrund des Bescheides: 58 Fälle (73,4 %),
- obwohl die Gutachterkommission einen Behandlungsfehler verneint hat/nicht feststellen konnte: 14 Fälle (17,7 %),
- nach Einholung weiterer Gutachten: 7 Fälle (8,9 %).

Von den Versicherungen wurden folgende Schadensregulierungen aufgrund der Bescheide vorgenommen:

- in 37 Fällen bis zu 5.000 €
- in 24 Fällen 5.000 bis 20.000 €
- in 9 Fällen 20.000 bis 40.000 €
- in 5 Fällen 40.000 bis 60.000 €
- in 1 Fall 60.000 bis 80.000 €
- in 1 Fall 175.705 €
- in 1 Fall 240.000 €
- in 1 Fall 495.000 €.

gebnisse der Gutachterkommission zur endgültigen Befriedigung der streitig gewordenen Arzt-Patienten-Verhältnisse beigetragen. Die Kommission sieht darin eine hohe Akzeptanz ihrer Arbeit. Durch die Verfahren vor der Gutachterkommission wird ein wesentlicher Teil der streitig gewordenen Sachverhalte außergerichtlich aufgefangen und zu einem akzeptablen Ende geführt.

Von Interesse ist sicher auch die weitere Spezifizierung der auf den abschließenden Bescheid der Kommission unternommenen Versuche, eine günstige Regelung der tatsächlichen oder vermeintlichen Ansprüche auf andere Weise, nämlich über das Gericht, zu erlangen.

Die Kommission hat Kenntnis von 108 Klageverfahren erhalten, die im Anschluss der Bescheide aus dem Jahre 2005 bei Gericht anhängig gemacht worden sind.

### Neigung zum Gang vor Gericht steigt

Die Entwicklung der letzten Jahre hat deutlich gemacht, dass bei den Patienten die Neigung gestiegen ist, nach einem abgeschlossenen Verfahren vor der Gutachterkommission die vermeintlichen Ansprüche weiter zu verfolgen. Diese Beobachtung entspricht auch den Feststellungen der Gerichte in Westfalen-Lippe. Im März 2008 hat das Oberlandesgericht Hamm mitgeteilt, dass die Zahl der Streitigkeiten um ärztliche Behandlungsfehler vor den Gerichten spürbar angestiegen ist. Die Kommission selbst hat beobachtet, dass es

tion der Tätigkeit der Schlichtungsstellen bei den Ärztekammern hervorgehoben. Bei einer im Laufe der Jahre zurückgegangenen Quote der Fälle, in denen die Gutachterkommission einen Behandlungsfehler bejahen musste und bei einer bei den Gerichten als bescheiden zu bezeichnenden Erfolgsquote muss also die Ursache für die Klagebereitschaft der Patienten in Faktoren gesucht werden, die außerhalb der Möglichkeiten der vorgerichtlichen Schlichtung liegen.

Die Gutachterkommission sieht durch die Evaluation den Weg bestätigt, den sie in der Ausgestaltung des Verfahrens und in der Kompetenz der medizinischen Bewertung von Beginn ihrer Tätigkeit an gewählt hat. Die sorgfältige Untersuchung der vorgelegten Sachverhalte und die kompetente Prüfung

Durch Erhebung einer Klage bei Gericht wurden 108 Fälle weiter verfolgt, und zwar

- gegen die Feststellung Behandlungsfehler: 29 Fälle
- wegen der Schadenshöhe: 18 Fälle
- gegen die Nichtfeststellung Behandlungsfehler: 61 Fälle

Nach **Feststellung** eines Behandlungsfehlers weiter verfolgte Haftpflichtansprüche (94)

- |   |    |
|---|----|
| 1. von der Haftpflichtversicherung                              |    |
| 1.1. unmittelbar aufgrund des Bescheides abschließend reguliert | 52 |
| 1.2. nach Einholung weiterer Gutachten abschließend reguliert   | 4  |
| 2. Klage erhoben  | 38 |

Nach **Verneinung** eines Behandlungsfehlers weiter verfolgte Haftpflichtansprüche (93)

- |  |    |
|--|----|
| 1. von der Haftpflichtversicherung unmittelbar reguliert               | 6  |
| 2. obwohl die Gutachterkommission einen Behandlungsfehler verneint hat | 14 |
| 3. nach Einholung weiterer Gutachten                                   | 3  |
| 4. Klage erhoben   | 70 |

Ausgang der nach dem Begutachtungsverfahren anhängig gewordenen Klageverfahren (108)

	nach <b>Feststellung</b> BF (38)	nach <b>Verneinung</b> BF (70)
1. Klage wurde erhoben beim		
1.1. Amtsgericht	7	15
1.2. Landgericht	31	55
2. Das gerichtliche Verfahren dauert noch an	18	34
3. Das gerichtliche Verfahren wurde erledigt durch		
3.1. Vergleich	10	4
3.2. Klagerücknahme	0	4
3.3. Urteil	10	28
4. Ergebnis der durch Urteil abgeschlossenen Verfahren		
4.1. Klageabweisung	8	26
4.2. Klageanspruch teilweise zuerkannt	1	1
4.3. Klageanspruch voll zuerkannt	1	1
5. Gegen das Gerichtsurteil ist Berufung eingelegt worden		
5.1. zum Landgericht	0	1
5.2. zum Oberlandesgericht	2	7
6. Gegen das Urteil ist keine Berufung eingelegt worden	5	15

angesichts der Bedingungen im Gesundheitswesen schwieriger geworden ist, Befriedigung und Ausgleich im kontroversen Verhältnis von Arzt und Patient zu erreichen. Das Oberlandesgericht hat dennoch die gute Filterfunk-

durch jeweils zwei unabhängige Gutachter wird auch zukünftig dazu beitragen, dass die Arbeit der Gutachterkommission allseits geschätzt wird.